

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 89

225

Frauenfeld, 19. Januar 2026
Nr. 32

**Einfache Anfrage von Marcel Wittwer und Hermann Lei vom 19. November 2025
„Austritt Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2025 haben sich die mandatierten Vertreterinnen und Vertreter aller 26 Kantone im Rahmen einer ausserordentlichen Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) mit dem Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU und mit der Frage eines fakultativen oder obligatorischen Referendums befasst. Im Anschluss daran wurden der entsprechende Positionsbezug sowie die Stimmverhältnisse zum Positionsbezug und zur Referendumsfrage im Rahmen einer Medienmitteilung offen kommuniziert. Aus Sicht der Fragesteller haben die Kantonsvertreterinnen und -vertreter an dieser Plenarversammlung mit ihrer mehrheitlichen Haltung gegen die Interessen der Kantone verstossen, so dass sie einen Austritt des Kantons Thurgau aus der KdK erzwingen möchten.

Die interkantonale Organisation wurde mit der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993 (RB 172.2) durch die Regierungen der 26 Kantone als ständige Konferenz gegründet. Seither hat sie sich als bedeutendes föderales Instrument etabliert, das den Kantonen ermöglicht, ihre Interessen koordiniert und erfolgreich in die Bundespolitik einzubringen. Die KdK unterstützt so als gemeinsame Stimme der Kantone deren Position und schafft ein Gegengewicht zur Bundespolitik. Dadurch wirkt sie massgeblich dem Zentralismus entgegen und stärkt den Föderalismus in positiver, konstruktiver Weise. Auch der Kanton Thurgau engagiert sich aktiv in der KdK und profitiert vom fachlichen Austausch sowie vom gemeinsamen Auftreten gegenüber dem Bund. Auf diese Weise konnte er bereits verschiedentlich eigene Interessen mit dem zusätzlichen Gewicht der anderen Kantone gegenüber dem Bund geltend machen. Der Zusammenschluss der Kantone in Form der KdK ist vergleichbar mit interkommunalen Organisationen (z.B. dem Verband Thurgauer Gemeinden [VTG]), die

ebenfalls das Ziel verfolgen, gemeinsame Interessen gegenüber den anderen staatlichen Ebenen zu vertreten.

Gestützt auf Art. 10 der Vereinbarung der KdK kann eine gemeinsame Stellungnahme verabschiedet werden, wenn sich mindestens 18 Kantonsregierungen dafür aussprechen. An der Plenarversammlung vom 24. Oktober 2025 haben sich 21 Kantone positiv zum Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU geäußert. Entsprechend wurde eine gemeinsame Stellungnahme verabschiedet, welche die grundsätzlich zustimmende Haltung zum Ausdruck bringt. Bei der Frage nach einem fakultativen oder obligatorischen Referendum wurde das für eine gemeinsame Stellungnahme erforderliche Mehr von Kantonsregierungen hingegen nicht erreicht. Aus diesem Grund beschränkte sich die KdK in der Stellungnahme darauf, die Stimmverhältnisse und die jeweiligen Argumente sachlich darzustellen, und verzichtete bewusst auf eine Positionierung in dieser Frage. Der Regierungsrat hat seine Haltung zur Referendumsfrage in der Beantwortung vom 21. Oktober 2025 der Standesinitiative vom 18. Dezember 2024 „Standesinitiative für Ständemehr. Aus Respekt vor der Bundesverfassung und dem demokratischen Zusammenhalt in der Schweiz“ (GR 24/SI 1/96) bereits ausführlich dargelegt. Diese vertrat er auch in der KdK.

Die gelebte Demokratie setzt die Akzeptanz von Mehrheitsentscheiden voraus. Eine Institution wie die KdK sollte daher nicht an einer einzelnen Sachfrage gemessen werden, sondern daran, ob sie insgesamt ihren Zweck erfüllt. Mit einem Austritt aus der KdK würde der Kanton Thurgau zwar ein politisches Zeichen setzen, gleichzeitig jedoch primär seine eigene Stellung, aber auch diejenige aller anderen Kantone im föderalen Gefüge unseres Bundesstaates massgeblich schwächen. Ein Austritt stünde zudem im Spannungsverhältnis zur Kantonsverfassung (KV; RB 101), die explizit festhält, dass der Kanton Thurgau die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anstrebt (§ 1 Abs. 3 KV).

Frage 1: Wie kann der Grosse Rat als Gesetzgeber und als im institutionellen Gefüge über dem Regierungsrat stehende Behörde den Regierungsrat zwingen, aus der KdK auszutreten?

Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung (§ 10 KV). Keine der drei Staatsgewalten steht über der anderen. Jede hat einen Bereich, für den sie zuständig ist. Der Grosse Rat und der Regierungsrat werden daher unabhängig voneinander vom Volk gewählt (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 KV). Sie üben innerhalb der Grenzen der KV unabhängige Mandate aus.

Der Regierungsrat vertritt den Kanton und leitet die Verwaltung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KV). Es ist daher Aufgabe des Regierungsrates, zu entscheiden, ob der Kanton Mitglied der



3/3

KdK ist. Es handelt sich um ein Instrument des Regierungsrates, nicht um ein Instrument des Grossen Rates.

Der Grosse Rat erlässt in Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze, namentlich über Rechte und Pflichten des Einzelnen, über die Organisation des Kantons, dessen Anstalten und Körperschaften sowie über das Verfahren vor den Behörden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KV). Die Mitgliedschaft in der KdK ist kein grundlegender und wichtiger Rechtssatz und regelt nicht die Rechte und Pflichten des Einzelnen oder die Organisation des Kantons. Sie fällt daher nicht unter § 36 Abs. 1 Satz 1 KV.

Die KV weist die Kompetenz, über die Mitgliedschaft in der KdK zu bestimmen, dem Regierungsrat zu, nicht dem Grossen Rat. Es gibt daher keine Möglichkeit für den Grossen Rat, den Regierungsrat zu zwingen, aus der KdK auszutreten. Mit einem Gesetz, das den Austritt forderte, würde der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt; es verstiesse gegen die KV. Daher wäre auch eine Motion, mit der dem Regierungsrat der Auftrag erteilt würde, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau [GOGR; RB 171.1]), nicht zulässig. Die Feststellung in der Einfachen Anfrage, es scheine „im parlamentarischen Werkzeugkasten kein geeignetes Instrument zu geben [...], den Regierungsrat zum Austritt aus der KdK zu zwingen“, ist daher korrekt. Das ist kein Fehler des Systems, sondern Ausfluss der Kompetenzordnung der KV, insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

